

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kanalbaumaßnahme SKU 2450 Martinusstraße mit Ausbau Rad-Gehweg K-Esch/Pesch/Auweiler, LSG L 7, EZ 3 und 4, Bez. 6
Hier: Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	31.08.2020

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat ist mit der geplanten Kanalbaumaßnahme SKU 2450 mit Ausbau eines Rad-Gehweges in K-Esch/Pesch/Auweiler einverstanden. Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

Alternative:

Der Naturschutzbeirat widerspricht der beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Begründung:

Seitens der Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB) ist die Ertüchtigung der Regenwasserbehandlung und Abwasserableitung zwischen den Ortsteilen K-Pesch, -Esch und –Auweiler geplant.

Bisher findet eine dezentrale Abwasser- und Regenwasserbehandlung über die dringend sanierungsbedürftigen Anlagen in K-Pesch und K-Esch statt. Das anfallende Wasser wird über eine offene Betonrinne zwischen den Ortslagen Pesch und Esch und der Orrer Straße abgeleitet.

Die Planung sieht vor, dass das anfallende Wasser stattdessen über einen unterirdischen Abwasser- und Stauraumkanal dem neuen Pumpwerk in K-Esch zugeleitet wird. Von dort erfolgt die Ableitung über eine Druckrohrleitung in Richtung Kölner Randkanal bzw. der klärflichtige Teil wird zum Hochsammler in Richtung Kläranlage Langel gepumpt.

Bereits im Jahr 2014 wurde eine Planung erarbeitet und im Januar 2016 von der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, nach § 58.2 Landeswassergesetz genehmigt. Die damalige Planung beinhaltete einen tiefliegenden Verbindungskanal.

Als Ergebnis einer Variantenuntersuchung zur Optimierung des Ableitungssystems wurde 2018 die nun beantragte höherliegende und deutlich kostengünstigere Kanalvariante ermittelt. Der Bau im Abschnitt zwischen der Pescher Straße und dem Pumpwerk Martinusstraße ist in offener Bauweise geplant. Es wird nicht mehr in den Grundwasserkörper eingegriffen, wodurch ein Pumpen des Grundwassers weitgehend entfallen kann.

Die Beschreibung der Baumaßnahmen ist dem beigefügten Antrag auf Befreiung zu entnehmen.

Im Vorgriff auf diese Baumaßnahme ist im Jahr 2019 eine Befreiung für die Durchführung von archäologischen Bodenuntersuchungen als Vorabmaßnahme erteilt worden. Hierzu hat der Beirat in der Sitzung am 20.05.2019 die Zustimmung erteilt.

Eingriff / Kompensation:

Der mit dieser neuen Kanalbauvariante verbundene Eingriff in Natur und Landschaft fällt deutlich geringer aus als der Eingriff durch die alte genehmigte Planung. Es wird nicht mehr in den Grundwasserkörper eingegriffen. Die Trassenführung erfolgt so weit wie möglich innerhalb der Trasse der vorhandenen offenen Betonrinne, die als künstliches Landschaftselement entfernt wird. Die temporär durch den Arbeitsraum beanspruchten Flächen werden nach Fertigstellung wieder in den Ursprungszustand versetzt oder durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Unvermeidbare Baum- und Heckenverluste werden durch ortsnahe Neupflanzungen kompensiert.

Biotopfunktion:

Zur Kompensation des durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffes ist ein funktionaler Ausgleich im räumlichen Zusammenhang anzustreben. Ziel ist die Schaffung von vielfältigen Strukturen im Übergang zwischen den Gehölzstrukturen an den Seen, der Ortslage und der freien Landschaft. Mit der Anlage von Hecken und Säumen in direkter Nachbarschaft zu den Feldern werden ungestörte Rückzugsbereiche angeboten. Die geplanten Heckenstrukturen zwischen den Ortslagen Pesch und Esch stehen am Rand der großen zusammenhängenden Feldflur.

Im Bereich des Rückbaus des Vorflutkanals werden neue Strauchsäume gepflanzt und die dahinterliegenden heutigen Ruderalfluren zur Sukzession überlassen.

Nördlich der Pumpstation Esch bis zur Orrer Straße und entlang der Orrer Straße muss der Damm auf Grund der hier auf dem Betriebsweg verlegten Druckrohrleitungen erhalten bleiben. Die geschnittenen Hecken und der Gehölzbestand bleiben erhalten.

Mit Umsetzung aller Maßnahmen wird ein deutlicher Kompensationsüberschuss von 139.368 Wertpunkten erzielt.

Boden:

Durch die Anlage eines Rad-Gehweges kommt es zu einer Neuversiegelung im Umfang von ca. 760 m². Während der Baumaßnahmen werden zudem insgesamt ca. 18.810 m² Boden temporär durch Bodenauf- und –abtrag in Anspruch genommen.

Der Oberboden wird während der Baumaßnahme abgeschoben und als Mieten zwischengelagert. Für den Eingriff in die Bodenfunktion ergibt sich nach dem Rechenmodell ein Kompensationsflächenbedarf von 6.023 m².

Beim vorliegenden Vorhaben sind Entsiegelungen der Betonrinne und von Wegen im Umfang von

insgesamt 8.125 m² vorgesehen. Die Rekultivierung der versiegelten oder teilversiegelten Flächen sieht die Anlage von Hecken- und Feldgehölzstrukturen sowie Grasfluren und Baumpflanzungen vor. Die Kompensation des Eingriffs in die Bodenfunktion steht damit im Verhältnis 1 : 1,3.

Artenschutz:

Unter Beachtung der in der vorgelegten ASP genannten Vermeidungsmaßnahmen (Abbruch der Gebäude und Rodung der Bäume während der Wintermonate, Erhalt wesentlicher Heckenabschnitte sowie Pflanzung weiterer Gebüsche am Rande der Feldflur) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality measures*) nicht erforderlich. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG wird unter Beachtung dieser Maßnahmen laut ASP ausgeschlossen.

Befreiungsvoraussetzungen:

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Neuordnung und Optimierung der Abwasserbehandlung und Ableitung. Die mit der Kanalbaumaßnahme verbundenen Beeinträchtigungen der Biotop- und Bodenfunktionen können vollständig ortsnah ausgeglichen werden. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht sind unter Beachtung der in der ASP genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Konflikte zu erwarten.

Außerdem wird durch die deutlich kostensparende Neuplanung nicht mehr in den Grundwasserkörper eingegriffen. Somit überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft.

Somit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG als gegeben anzusehen.

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus dem Landschaftsplan M 1:10:000

Anlage 2: Übersichtsplan (im Original M 1:10:000)

Anlage 3: Antrag auf Befreiung